

# Ausspruch der Kostenersatzpflicht nach § 2 Abs 2 GEG

- 1. Im Grundsatzbeschluss nach § 2 Abs 2 GEG ist die Kostenersatzpflicht für den Sachverständigenbeweis immer für den ganzen Beweis und nicht nach Teilleistungen des Sachverständigen aufzuerlegen.**
- 2. Die Erstattung des schriftlichen Gutachtens und die Erörterung des Gutachtens in der mündlichen Verhandlung stellen beim Sachverständigenbeweis eine Einheit dar. Auch wenn die Erörterung des Gutachtens nur von einer Partei beantragt wurde, ist die Ersatzpflicht für den ganzen Sachverständigenbeweis in der Entscheidung nach § 2 Abs 2 GEG auszusprechen und nicht gegliedert nach Teiltätigkeiten des Sachverständigen, auch wenn nur eine Seite diese Teilleistung veranlasst hat.**

### OLG Graz vom 28. April 2006, 2 R 60/06 w

Mit dem nur seitens des Revisors angefochtenen Beschluss des Erstgerichtes wurden die Gebühren des Sachverständigen Dr N. N. einerseits für die Gutachtenserstattung mit € 847,- und andererseits für die Teilnahme an der Tagsatzung vom 24. 1. 2006, in der über Antrag der Beklagten das Gutachten erörtert und deren Fragen beantwortet wurden (aber auch ein weiterer Befund aufgenommen und beurteilt wurde), mit weiteren € 385,- bestimmt.

Zur Berichtigung dieser Gebühren von zusammen € 1.232,- wurde angeordnet, dass die Hälfte von € 616,- aus Amtsgeldern für den Verfahrenshilfe genießenden Kläger und zur anderen Hälfte von € 616,- aus dem von den Beklagten erlegten Kostenvorschuss zur Auszahlung an den Sachverständigen zu gelangen habe.

Letztlich wurde gemäß § 2 Abs 2 GEG ausgesprochen, dass der Kläger für den aus Amtsgeldern angewiesenen Betrag zur Gänze hafte.

Der Revisor erachtet sich nun darin beschwert, dass nicht nur € 423,50 aus Amtsgeldern und € 808,50 aus dem Kostenvorschuss der Beklagten angewiesen wurden und die Haftung des Klägers nur auf € 423,50 beschränkt ausgesprochen wurde. Hilfsweise wird ein Aufhebungs- und Rückverweisungsantrag gestellt.

Dem Rekurs kommt keine Berechtigung zu.

Die Gebühren des Sachverständigen Dr N. N. übersteigen sowohl für die Begutachtung selbst als auch für die Teilnahme an der Tagsatzung, in der das Gutachten erörtert (bzw ergänzt) wurde, jeweils € 300,-. Insofern hat das Erstgericht daher zutreffend einen Grundsatzbeschluss nach § 2 Abs 2 GEG erlassen, zumal das Verfahren auch noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Der Revisor zeigt zu Recht auf, dass hier für die Entscheidung über die Haftung für die Gebühren der § 40 ZPO als besondere Vorschrift iSd § 2 Abs 1 GEG herangezogen werden muss (*Fasching/Bydlinski*, § 40 ZPO Rz 2).

Nach § 40 ZPO hat jede Partei die durch ihre Prozesshandlungen verursachten Kosten zunächst selbst zu bestreiten. Die Kosten solcher gerichtlicher Handlungen, die von beiden Parteien gemeinschaftlich veranlasst oder vom Gericht im Interesse beider Parteien auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommen werden, sind von beiden Parteien gemeinschaftlich zu bestreiten. Das ist als Haftung nach Kopfteilen zu verstehen (aaO Rz 3).

Es ist daher zu prüfen, ob die mit dem angefochtenen Beschluss honorierten Tätigkeiten des Sachverständigen zumindest auch vom Kläger veranlasst oder in seinem Interesse vorgenommen wurden. Dies ist zu bejahen.

Schließlich gesteht der Revisor selbst ganz offenkundig zu, dass der hier aufgenommene Sachverständigenbeweis selbst ein gemeinschaftlicher war. Wenn er meint, die Kosten des Sachverständigen für die Teilnahme an der Gutachtenserörterungstagsatzung seien wegen des alleinigen Erörterungsantrages der Beklagten von diesen allein veranlasst, übersieht er die in § 357 Satz 2 ZPO normierte Verpflichtung des Sachverständigen, auf Verlangen über das schriftliche Gutachten mündlich Aufklärung zu geben oder dasselbe in der mündlichen Verhandlung zu erläutern. Nur dadurch wird man dem Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens gerecht (*Rechberger in Rechberger ZPO-Kommentar*<sup>2</sup> Rz 2 zu § 357).

Die gegebenenfalls demnach auch nur von der anderen Partei beantragte Erörterung des Gutachtens des Sachverständigen ist somit nicht als neuer Beweisantrag anzusehen. Ungeachtet der Zweiteilung des Sachverständigenbeweises in Gutachtenserstattung und Verpflichtung, mündlich Aufklärung zu geben und das Gutachten zu erläutern, stellt der Sachverständigenbeweis eine Einheit dar, die es verbietet, die Ersatzpflicht für die entstandenen Sachverständigengebühren nach den einzelnen, bei Aufnahme des Sachverständigenbeweises zu verrichtenden Tätigkeiten auf die Parteien aufzuteilen. Die Kostenersatzpflicht für den Sachverständigenbeweis ist immer für den gesamten Beweis aufzuerlegen. Eine Änderung in der Kostenersatzpflicht nach Teilleistungen des Sachverständigen ist durch das Gesetz nicht gedeckt (*Tschugguel/Pötscher*, Gerichtsgebühren<sup>6</sup> E 50 zu § 2 GEG).

Demnach kommt dem Rekurs keine Berechtigung zu.

Eine Kostenentscheidung entfiel, da Kosten nicht verzeichnet wurden.

Der Unzulässigkeitsausspruch gründet sich auf § 528 Abs 2 ZPO. In Wahrheit liegt eine Kostenentscheidung vor (RS0114330).